Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1893**

Der Bundesminister für Wirtschaft
III A 4 672/51

Bonn, den 7. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 156 der Fraktion des Zentrums - Nr. 1810 der Drucksachen - Zusätzliche Kohlenexporte

Auf die Anfrage Nr. 156 teile ich folgendes mit:

Zu 1: Die Behauptung, daß über die offizielle Ausfuhrauflage zusätzliche Kohlenexporte zu Überpreisen durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden, ist mir in dieser Form noch nicht bekannt geworden. Meine Unterrichtung erstreckt sich vielmehr lediglich darauf, daß dem Kohlenbergbau in der Öffentlichkeit der Vorwurf gemacht worden ist, im 3. Quartal 1950 über seine Pflichtausfuhrmengen zusätzliche Ausfuhren durchgeführt zu haben, die jedoch zu den gleichen Preisen abgerechnet worden sind wie die offiziellen Kohlenausfuhren.

Zu 2: Eine Überprüfung, ob und inwieweit der letztgenannte Vorwurf berechtigt ist, hat ergeben, daß in der Tat im Jahre 1950 gegenüber den ECE-Zuteilungen gewisse Mehrexporte erfolgt sind; sie sind im 3. Quartal entstanden, jedoch durch die Unterschreitung der Soll-Menge der anderen Quartale im wesentlichen wieder ausgeglichen worden.

Die Überbelieferungen des 3. Quartals sind dadurch verursacht worden, daß der Deutsche Kohlen-Verkauf im Monat Juli unter dem Druck des damals noch bestehenden Überangebots an Kohle und der beträchtlichen Haldenbestände von über 2 Millionen Tonnen von dem ihm von der Alliierten Hohen Kommission zugestandenen Recht des Abschlusses freier Lieferverträge über die Sollverpflichtungen hinaus Gebrauch gemacht hat.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30

Zu 3: Bis zum 31. August 1950 war für die Steuerung und Überwachung der Kohlenausfuhren ausschließlich die Alliierte Hohe Kommission, vertreten durch die Combined Coal Control Group, zuständig. Diese Zuständigkeit ist der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. September 1950 übertragen worden. Von diesem Zeitpunkt an sind Ausfuhren nur noch aufgrund besonderer Genehmigungen möglich; diese Genehmigungen werden mit Rücksicht auf die bestehende Anspannung der Kohlenversorgung des Bundesgebietes nur im Rahmen der von der Interalliierten Ruhrbehörde festgesetzten Ausfuhrpflichtmengen für die einzelnen Quartale erteilt.

Dr. Erhard